



Mehr Netto ab 2026 - Gewerkschaftsbeiträge endlich voll steuerlich wirksam

Gewerkschaftsarbeit ist unverzichtbar: Sie sichert Mitbestimmung, Rechtsschutz, faire Besoldung und gute Arbeitsbedingungen. Lange Zeit galt jedoch: **Der Mitgliedsbeitrag lohnte sich steuerlich oft kaum**, weil er im Werbungskosten-Pauschbetrag unterging. Das ändert sich nun grundlegend.

Ab dem **Steuerjahr 2026** werden Gewerkschaftsbeiträge **zusätzlich zum Werbungskosten-Pauschbetrag** steuerlich berücksichtigt. Davon profitieren **aktive Polizeibeamtinnen und -beamte, Tarifbeschäftigte sowie Pensionärinnen und Pensionäre** gleichermaßen.

Was galt bisher?

Gewerkschaftsbeiträge zählen schon lange zu den sogenannten Werbungskosten. In der Praxis hatten viele Mitglieder davon jedoch **keinen finanziellen Vorteil**:

- Bei aktiven Beamten und Arbeitnehmern beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag **1.230 Euro**
- Bei Pensionären (Versorgungsbezüge) lediglich **102 Euro**

Solange die gesamten Werbungskosten unter diesen Beträgen lagen, **wirkte sich der Gewerkschaftsbeitrag steuerlich nicht zusätzlich aus**. Für viele Mitglieder blieb er damit ohne spürbaren Effekt in der Steuererklärung.

Die Neuerung ab 2026

Ab 2026 wird diese Benachteiligung beseitigt:

- 👉 **Der Werbungskosten-Pauschbetrag bleibt vollständig erhalten.**
- 👉 **Gewerkschaftsbeiträge werden zusätzlich berücksichtigt.**

Das bedeutet: **Der Mitgliedsbeitrag mindert künftig immer das zu versteuernde Einkommen** – unabhängig davon, ob weitere Werbungskosten anfallen oder nicht.

Was heißt das konkret? – Drei typische Beispiele

Aktiver Polizeibeamter

Ein Polizeibeamter zahlt jährlich beispielsweise **300 Euro Gewerkschaftsbeitrag**. Weitere Werbungskosten fallen kaum an.

- **Bis 2025:** Keine zusätzliche Steuerersparnis
- **Ab 2026:** Die 300 Euro werden voll angerechnet

Bei einem persönlichen Steuersatz von rund 30 Prozent ergibt das **etwa 90 Euro Steuerersparnis pro Jahr**.

Tarifbeschäftigte im Polizeidienst

Ein Tarifbeschäftigter zahlt beispielsweise **240 Euro Jahresbeitrag**.

- Der Pauschbetrag bleibt
- Der Beitrag wirkt zusätzlich steuermindernd

Je nach Einkommen bedeutet das **rund 50 bis 60 Euro mehr Netto im Jahr**.

Pensionierter Polizeibeamter

Ein Pensionär zahlt beispielsweise **180 Euro Gewerkschaftsbeitrag**.

- Der Pauschbetrag von 102 Euro bleibt unangetastet
- Der Beitrag wird vollständig zusätzlich berücksichtigt

Auch Pensionäre profitieren damit künftig **voll steuerlich**, sofern – wie bei der DPoIG – ein klarer Bezug zur früheren beruflichen Tätigkeit besteht.

Für wen gilt die Regelung?

Die Neuregelung gilt für:

- aktive **Polizeibeamtinnen und -beamte**
- **Tarifbeschäftigte**
- **Pensionärinnen und Pensionäre**

Entscheidend ist der berufliche Zusammenhang – dieser ist bei einer Mitgliedschaft in der Polizeigewerkschaft regelmäßig gegeben.

Ab wann greift die Änderung?

- **Gilt ab dem Steuerjahr 2026**
 - Wirksam in der **Steuererklärung 2026**, die im Jahr **2027** abgegeben wird
-

Fazit

Die Neuregelung ist ein **klares Zeichen der Wertschätzung gewerkschaftlicher Arbeit**. Für die Mitglieder der DPoIG Sachsen bedeutet sie:

- ✓ spürbare Steuerentlastung
- ✓ unabhängig von weiteren Werbungskosten
- ✓ für Aktive und Ruheständler

Gewerkschaftsmitgliedschaft lohnt sich – politisch, beruflich und ab 2026 auch finanziell deutlich mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Ebersbach
stellv. Landesvorsitzender DPoIG Sachsen e. V.